



**Ronald Buge**, geboren 1975, wurde 2004 Rechtsanwalt – und ist seitdem bei P+P Pöllath + Partners tätig, seit 2015 als Partner in Berlin. Er berät Investoren und Manager von Private-Equity-Fonds und anderen alternativen Kapitalanlagen (zum Beispiel Immobilien-, Infrastruktur-, Rohstoff- und Energiefonds) mit Schwerpunkt auf nationale und grenzüberschreitende steuerliche Fragen und der Führung von Steuerverfahren.

FOTO: PETER VENUS

# LETZTLICH SCHADET MAN DEM FONDSSTANDORT DEUTSCHLAND

Sind mit dem Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz alle Fragen beantwortet? Mitnichten, erklärt Ronald Buge, Partner bei P+P Pöllath + Partners in Berlin, im Interview, und erläutert dabei auch, warum das neue Gesetz Fondsgesellschaften eher davon abhalten wird, sich in Deutschland anzusiedeln.

**STEUERMARKT** *Seit vielen Monaten haben Fondsgesellschaften und Anleger auf den Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz (InvStG) gewartet, das bereits seit Anfang Januar 2018 in Kraft ist. Ende Mai ist er endlich gekommen und umfasst gleich einmal über 150 Seiten. Sind nun alle Fragen beantwortet?*

**Ronald Buge:** Sicher, einiges wurde klargestellt. Nur muss man sich zwei Dinge vor Augen halten. Erstens erläutert das BMF seine Sicht der Dinge nur für etwa die Hälfte des Gesetzes. Und zweitens sind 150 Seiten an sich nicht gerade wenig.

*Wie meinen Sie das?*

Die große Überschrift für eine einheitliche Investmentbesteuerung hieß seinerzeit Vereinfachung. Der Anleger benötige nur wenige Größen über den Fonds und könnte dann seine Steuererklärung machen. Da wirken 150 Seiten Erläuterungen schon etwas merkwürdig.

*Aber es ist doch gut, wenn die Finanzverwaltung möglichst viel erläutert. Das dient doch der Rechtssicherheit.*

Das stimmt grundsätzlich. Doch leider liegen hier Licht und Schatten dicht beieinander. Neben vielen für Investmentfonds und ihre Anleger positiven Aspekten offenbart sich an etlichen Stellen eine profiskalische Linie, die die eigentlich positiven Impulse, die mit der Investmentsteuerreform gesetzt wurden, konterkariert. So wird man große internationale Verwaltungsgesellschaften nicht dazu bringen, nach Deutschland zu kommen oder die von ihnen verwalteten Fonds in Deutschland aufzulegen. Diese werden sich weiter an Luxemburg orientieren.

*Sie stellen die Frage nach dem Fondsstandort Deutschland?*

Ganz genau! Natürlich sind wir etwa durch den Cum-Ex-Skandal – der aber



FOTO: PETERVENIS

**Licht und Schatten:** Für Ronald Buge hat der Erlass einige Mängel, zum Beispiel bei der Teilfreistellung.

übrigens noch unter der Ägide des alten Investmentsteuerrechts stattfand – gebrannte Kinder. Und natürlich bergen steuerliche Anreize beziehungsweise Vorteile immer das Risiko, dass sie zweckwidrig ausgenutzt werden. Aber es führt auch nicht weiter, wenn die Finanzverwaltung überall Missbrauch wittert und versucht, für die Fondsindustrie günstige Regeln im Verwaltungsweg „auszubremsen“.

*Wo sehen Sie die größten Mängel?*

Ein großes Thema sind etwa die sogenannten Teilfreistellungen. Dabei handelt es sich um Steuerbefreiungen für Investmenterträge der Anleger, mit denen steuerliche Vorbelastungen auf Fonds- und Portfolioebene berücksichtigt werden sollen. Das erfolgt jedoch nicht durch eine konkrete Steueranrechnung oder ähnliche Mechanismen,

sondern pauschal. Das Gesetz unterscheidet zwischen Aktien-, Misch- und Immobilienfonds. Aktien- und Immobilienfonds müssen aber nur mehrheitlich in Aktien – genauer: sogenannte Kapitalbeteiligungen – beziehungsweise Immobilien investieren. Daneben können sie auch andere Vermögensgegenstände halten, zum Beispiel Anleihen. Je nach Portfoliozusammensetzung können sich dabei interessante Steuereffekte ergeben. An sich ist das eine gute Sache. Eine vergleichsweise einfache Regelung, die für Fondsanbieter und Anleger durchaus interessant ist.

*Aber ...?*

Die Ausgestaltung dieser Teilfreistellungen in der Praxis ist deutlich weniger anwenderfreundlich. Man hat den Eindruck, die Finanzverwaltung steht

hier auf der Bremse und will diese Teilfreistellungen allenfalls bei den „klassischen“ Fondsprodukten, also den großen offenen Publikumsfonds, zulassen. Im Bereich der alternativen Anlagen und der Spezialfonds sieht die Welt schon wieder ganz anders aus. So sollen nach dem Anwendungserlass Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, nicht für die Teilfreistellungsquote eines Aktienfonds zählen. Eine steuerliche Vorbelastung findet aber auch dort statt. Damit werden vor allem die Investitionsmöglichkeiten von Dachfonds im Bereich alternative Anlagen steuerlich massiv schlechter gestellt. Daneben stellt der Anwendungserlass auch sehr strikte Nachweisanforderungen auf. Bislang sollte es genügen, wenn zum Beispiel durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, dass die relevanten Anlagegrenzen fortlaufend eingehalten wurden. Ab dem 1. Januar 2020 soll nun aber eine Auflistung erforderlich sein, in der für sämtliche Geschäftstage des betreffenden Geschäftsjahres die jeweils tatsächlich erreichten Quoten angegeben werden müssen. Das mag für Investmentfonds, die in börsennotierte Wertpapiere investieren, kein Problem sein. Im Bereich alternativer Anlagen, wo es vor allem um nicht börsennotierte Investments geht, ist so eine Anforderung wirklichkeitsfremd. Damit schrecken Gesetzgeber und Verwaltung den steuerbegünstigten Weg in diese Assetklassen ab.

*Dass Fonds für das breite Investmentpublikum steuerlich gefördert werden, ist doch positiv zu sehen.*

Das will ich auch gar nicht abstreiten. Dass ein Land wie Deutschland mit einer extrem hohen Sparquote ein attraktives Anlageumfeld für den sprichwörtlichen Kleinanleger außerhalb des berühmten-berühmten Sparbuchs bieten muss, steht außer Frage. Nur muss man deswegen ja den Bereich der Spe-

zialfonds und alternativen Anlagen nicht sofort ausbremsen. Letztlich geht es auch dort um Kleinanleger, nur vielleicht nicht mehr so sichtbar. Denn in diesem Bereich sind vielfach Anbieter von Altersvorsorgeprodukten jeder Art – Pensionsfonds, Lebensversicherungen, berufsständische Versorgungseinrichtungen – aktiv. Angesichts des Marktumfelds im Bereich der klassischen Anlagen wie Anleihen oder Aktien müssen diese ihr Vermögen verstärkt in alternative Anlagen investieren, um sicherzustellen, dass sie auch die versprochenen Versorgungsleistungen im Alter erbringen können. Man kann nicht auf der einen Seite politisch fordern, die Menschen müssten mehr für private Altersvorsorge tun und auf der anderen Seite den Produkthanbietern das Leben schwer machen. Letztlich schadet man damit dem Fondsstandort Deutschland.

*Ist das nur ein Problem für Fondsgesellschaften? Oder auch für Anleger?*

Produkthanbieter und Anleger werden sich dann außerhalb Deutschlands andere Wege suchen, ja womöglich sogar suchen müssen. Und wir haben mit Luxemburg einen unmittelbaren Nachbarn, der alles daransetzt, ein attraktiver Standort zu sein. Hier kann

**ES FÜHRT NICHT WEITER, WENN DIE FINANZ- VERWALTUNG ÜBERALL MISSBRAUCH WITTERT.**

sich Deutschland nicht einfach in eine Wagenburgmentalität flüchten, denn der EU-Binnenmarkt garantiert Kapitalverkehrsfreiheit. Das Geschäft sucht sich dann eben einen anderen Markt. Will man das Fondsgeschäft in Deutschland attraktiver machen, müsste man auch auf politischer Ebene andere Ansagen machen.

*Und was erwarten Sie von der Politik?*

Man darf in der Fondsindustrie nicht permanent eine Bedrohung sehen, sondern muss sie als Chance wahrnehmen. Sicherlich wird Deutschland da klassischen Fondsjurisdiktionen wie Luxemburg oder auch Irland nicht den Rang ablaufen können. Aber man kann deutlich mehr machen, um Fondsgeschäft in Deutschland zu halten und zu entwickeln. Anleger und Anbieter gehen vor allem dann ins Ausland, wenn die Rahmenbedingungen im Inland nicht stimmen. Denn machen wir uns nichts vor: Investmentstrukturen im Ausland anzubieten oder in ausländische Strukturen zu investieren ist immer mit höheren Kosten verbunden – hin oder her. Hier könnte die Politik womöglich mit kleinen Schritten viel erreichen.

*Das klingt simpel. Aber glauben Sie, das ist für Deutschland realistisch?*

Ich weiß schon, dass in Luxemburg andere Bedingungen herrschen. Das Risiko des Verlusts von Steuersubstrat ist in Deutschland höher, auch das ist ein Fakt. Aus meiner Sicht bietet die Idee der einheitlichen und vereinfachten Besteuerung von Beteiligungsanlagen durch das Investmentsteuergesetz durchaus Potenzial. Das müssen wir konsequent nutzen. Zum Beispiel hätte sich durch den Brexit die Chance geboten, Londoner Asset-Manager nach Deutschland zu holen, die einen neuen Sitz in der EU suchen. Aber wenn man auf der Bremse steht, klappt das leider nicht.

*Das Gespräch führte Jörn Poppelbaum.*

JUVE

AUGUST 2019

# STEUERMARKT

## STREIT WAGEN

Wie die Big Four bei  
Steuerstreitverfahren  
aufrüsten

### *Markt*

Wie BDO die Digitalisierung  
meistern will

### *Meinung*

Warum der Erlass zum InvStG dem  
Fondsstandort Deutschland schadet

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Dr. Astrid Gerber

**Chefredaktion:**

Dr. Aled Griffiths, Antje Neumann,  
Jörn Poppelbaum (pop; V.i.S.d.P.)

**Redaktionsleitung JUVE Handbuch Steuern/  
JUVE Steuermarkt:**

Co-Leitung Catrin Behlau (cb),  
Jörn Poppelbaum

**Redaktion:**

Ulrike Barth (uba), Eva Flick (EF), Esra Laubach  
(elb), Daniel Lehmann (dal), Stephan Mittel-  
häuser (stm). Mitarbeit an dieser Ausgabe:  
Sonja Behrens (smb), Verena Clemens (vcl),  
Helena Hauser (hh), Christiane Schiffer (ChS),  
Sarah Sommer

**CvD/Schlussredaktion:**

Ulrike Sollbach (Leitung), Katja Gosse,  
Sirka Laass, Stefanie Riemann

**Koordination Kanzleiinformationen und  
redaktionelle Datenerhebung:**

Stefanie Riemann

**Datenpflege:**

Claudia Voskuhl

**Vermarktung und Verkauf:**

Bert Alkema, Tina Puddu, Ylva Wüstemann

**Marketing und Veranstaltungen:**

Alke Hamann (Leitung), Jens David, Marit Lucas,  
Eva Wolff

**Layout:** Andreas Anhalt (Leitung), Vivian Ems,  
Janna Lehnen, Dominik Rosse

**IT:**

Marcus Willemsen

**Vertrieb:**

Jessica Lütkenhaus (Abonnements)

**Wissensmanagement:** Ulrike Sollbach

JUVE Steuermarkt

2. Jahrgang, erscheint monatlich bei

JUVE Verlag für juristische Information GmbH  
Sachsenring 6 · D-50677 Köln

Postanschrift: Postfach 25 04 29 · 50520 Köln

Tel. 0049 / (0)221 / 91 38 80-0

Fax 0049 / (0)221 / 91 38 80-18

E-Mail:

[redaktion@juve.de](mailto:redaktion@juve.de)

(redaktionelle Anfragen)

[vertrieb@juve.de](mailto:vertrieb@juve.de)

(Abonnements und Heftbestellungen)

[anzeigen@juve.de](mailto:anzeigen@juve.de)

(Druckunterlagenübermittlung)

ISSN: 2510-5124

Druckauflage: 5.200

Litho- und Druckservice:

D+L Printpartner GmbH, Bocholt

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwendung wie Nachdruck, Vervielfälti-  
gung, elektronische Verarbeitung und Über-  
setzung, die nicht ausdrücklich vom Urheber-  
rechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der  
vorherigen Zustimmung des Verlages.

Abo: JUVE Steuermarkt ist als Einzel- oder  
Kanzleiabonnement erhältlich.

Wir informieren Sie gern über unsere günstigen  
Abo-Konditionen!